

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. April 1910 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

(Vom 29. August 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Bundesgesetz vom 14. April 1910 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes,*) das den Zweck hat, den allgemeinen Gebrauch des Zeichens und der Worte des Roten Kreuzes oder des Genfer Kreuzes namentlich im Handel zu verbieten, legt uns die Pflicht auf, Ihre Mitwirkung zum Vollzuge dieses Gesetzes anzurufen.

I.

Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weissem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind nach Art. 1 des genannten Gesetzes vom 1. Januar 1911 ab ausser dem Heeres-sanitätsdienst nur noch berechtigt:

- a. das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf;
- b. der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz, sowie diejenigen Vereine und Anstalten, die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannt worden sind;

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXVI, S. 991.

- c. die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützten Vereine und Anstalten, welche als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz nicht anerkannt sind, sofern die Verwendung des Roten Kreuzes vor dem 1. Januar 1911 bestanden hat (Art. 1).

Allen andern Instituten, Gesellschaften oder Einzelpersonen ist es verboten, das Zeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anzubringen oder derart bezeichnete Erzeugnisse zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise zu verwenden (Art. 2).

Gegen Zuwiderhandlungen haben die Kantone nach Art. 2—4 des Gesetzes strafrechtlich einzuschreiten.

II.

Was insbesondere die Fabrik- und Handelsmarken, sowie die Muster und Modelle anbelangt, so werden die **Bundesbehörden** für den Vollzug des Gesetzes sorgen (Art. 5, Absatz 2, und 9, Absatz 4).

Im übrigen ist es Aufgabe der **Kantone**, das Gesetz zur Durchführung zu bringen:

1. Zunächst ist es Sache der **Polizei- und richterlichen Behörden**, Strafklagen zu erheben, Beschlagnahmen zu veranlassen und Strafurteile auszufällen, wo Übertretungen des Gesetzes vorgekommen sind.

2. Sodann ist es Pflicht der **Handelsregisterbehörden**, auf ihrem Verwaltungsgebiet das zum Vollzug des Gesetzes Erforderliche vorzukehren.

In das Handelsregister dürfen künftig keine Geschäftsfirmer mehr eingetragen werden, die in irgendwelcher Weise auf das Rote Kreuz oder Genfer Kreuz Bezug nehmen.

Die Handelsregisterführer haben ferner ihre Register zu durchgehen und alle dem Gesetz widersprechenden Firmen, die bis zum 1. Oktober 1912 noch nicht gelöscht oder geändert sind, auf dem in Art. 25 der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890, vorgezeichneten Wege zur Löschung oder Änderung zu verhalten.

Vereine oder Anstalten, welche sich in ihren Namen der Bezeichnung des Roten Kreuzes bedienen, und die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf den gleichen Zeitpunkt (1. Oktober 1912) zum Nachweise der Berechtigung zum Gebrauche des Namens (Art. 1 des Gesetzes) verhalten werden. Können sie den Nachweis nicht erbringen, so ist die Löschung im Handelsregister zu veranlassen.

Vereine und Anstalten, deren Namen die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ enthalten, können ins Handelsregister nur noch eingetragen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie vom Bundesrat hierzu ermächtigt sind (Art. 5, Absatz 1, und Art. 9, Absatz 2 und 3).

Indem wir Sie einladen, Ihre Polizei- und Gerichtsorgane, sowie die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister und die Handelsregisterführer im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzungen zu instruieren und auch sonst für den Vollzug des Gesetzes zu sorgen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie, getreue liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutze Gottes zu empfehlen.

Bern, den 29. August 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. April 1910 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes. (Vom 29. August 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1911
Date	
Data	
Seite	105-107
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.